

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 7. Juni 2017
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.147

Rahmenkredit zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen; Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse Verpflichtungskredit 2018 bis 2021

1 Gegenstand

Seit 2004 werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) durch Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Weiter kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden gestützt auf Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse (sogenannte Abklärungsbeiträge) ausrichten.



Währendem die Mittel zur Fusionsförderung für die Jahre 2013 bis 2017 je mit einem Grossratsbeschluss für die Finanzhilfe (Beschluss vom 6.6.2013) sowie mit einem Regierungsratsbeschluss für die projektbezogenen Zuschüsse zulasten der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle (323/2013) bereitgestellt wurden, werden die Mittel für die Jahre 2018 bis 2021 gesamthaft in einem Rahmenkredit beantragt. Dies aufgrund der Tatsache, dass der Fonds für Sonderfälle gemäss Artikel 49 FILAG eine mehrfache Zweckbestimmung aufweist und der aktuelle Fondsbestand eine Priorisierung notwendig macht. Als Folge davon können dem Fonds für Sonderfälle keine weiteren Mittel für projektbezogene Zuschüsse entnommen werden.

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel zur Förderung von bereits gestarteten sowie von zukünftigen Fusionsprojekten bereitgestellt werden. Es wird ein Kredit von CHF 12'312'900 für die Jahre 2018 bis 2021 beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bstb. c und Art. 76 Bstb. e
- Gesetz vom 25.11.2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2 und 3 und Art. 49
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 53

- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.0), Art. 138, 139, Art. 145 und Art. 149

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites (2018 bis 2021).

Es handelt sich gestützt auf Artikel 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG um neue, einmalige Ausgaben zur Förderung von Gemeindegemeinschaften.

4 Massgebende Kreditsumme

Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 2 GFG	CHF	11'312'920.00
Projektbezogene Zuschüsse nach Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG	CHF	1'000'000.00
Gesamtsumme Rahmenkredit	CHF	12'312'920.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Rahmenkredit wird voraussichtlich in folgende Zahlungstranchen unterteilt:

Finanzhilfe

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindegemeinschaften / 05.05.910101 / 1759 AGR	2018	CHF 2'154'400.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindegemeinschaften / 05.05.910101 / 1759 AGR	2019	CHF 5'882'440.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindegemeinschaften / 05.05.910101 / 1759 AGR	2020	CHF 1'638'040.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindegemeinschaften / 05.05.910101 / 1759 AGR	2021	CHF 1'638'040.00
Total	2018 – 2021	CHF 11'312'920.00

Projektbezogene Zuschüsse

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	Jahr	Anteil Rahmenkredit	
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2018	CHF	250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2019	CHF	250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2020	CHF	250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 / 1759 AGR	2021	CHF	250'000.00
Total	2018 – 2021	CHF	1'000'000.00

Der beantragte Betrag für Finanzhilfen stützt sich auf Hochrechnungen anhand heute bekannter, laufender Projekte und berücksichtigt die Tatsache, dass in den Jahren 2018 bis 2021 Projekte neu gestartet und umgesetzt werden können. Ebenfalls in die Hochrechnung eingeflossen sind Erfahrungswerte betreffend die Anzahl abgebrochener Projekte und veränderter Fusionsperimeter.

Der beantragte Betrag für projektbezogene Zuschüsse stützt sich auf die bis Anfang 2017 eingegangenen Verpflichtungen (Saldo per 1. März 2017). Es wird dabei von einer im Vergleich zu den Jahren 2014 bis 2017 konstant bleibenden Anzahl neuer Fusionsprojekte ausgegangen.

Die projektbezogenen Zuschüsse wurden in den Jahren 2010 bis 2017 gestützt auf Art. 49 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) über den Fonds für Sonderfälle finanziert.

Der Bestand des Fonds für Sonderfälle beläuft sich unter Berücksichtigung aller laufenden Verpflichtungen gegenwärtig auf rund 4 Millionen Franken. Dieser Mindestbestand ist aus der Sicht der Finanzverwaltung des Kantons Bern erforderlich, um die Finanzierung von künftigen Sonderfallregelungen infolge FILAG-Änderungen sicherzustellen. Gemäss Art. 49 Abs. 3 FILAG hat die Finanzierung der Sonderfallregelungen erste Priorität bei der Mittelverwendung des Fonds.

Die Finanzierung der projektbezogenen Zuschüsse der Jahre 2018 bis 2021 erfolgt deshalb zu Lasten der Laufenden Rechnung des Kantons.

6 Für die Verwendung zuständiges Organ

Gemäss Artikel 7a und 9 Absatz 3 GFG bewilligt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Amt für Gemeinden und Raumordnung) die Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindegemeinschaften im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

Gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse ausrichten.

7 Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 7. Juni 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	28. Juni 2017
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	28. September 2017
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	30. Oktober 2017